

Gesellschaft der Freunde
Universität Heidelberg e.V.



Satzung

der Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e. V.

(Fassung vom 6. Juli 2007)

Präambel

Mit der Gründung der Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e. V. sollen die in den letzten Jahren verfolgten Anstrengungen der drei Förderinstitutionen der Universität Heidelberg, die Universitäts-Gesellschaft e. V., die Stiftung Universität Heidelberg und den Verein der Freunde der Universität Heidelberg e. V., zusammenzuführen, zum Abschluss gebracht werden. Die neue Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e. V. soll an die Stelle der bisherigen Organisationen Universitäts-Gesellschaft e. V. und Verein der Freunde der Universität Heidelberg e. V. sowie Freundeskreis der Stiftung Universität Heidelberg treten, um auch durch die rechtliche Konzentration der Aktivitäten das schon bisher gemeinsam verfolgte Ziel, die Universität Heidelberg, ihre Forschung und Lehre zu fördern (§ 2 Abs. 1 der Satzung), nunmehr noch Erfolg versprechender verfolgen zu können. Die Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg e.V. und die Stiftung Universität Heidelberg wollen in Zukunft gemeinsam dieses Ziel verfolgen und durch die personengleiche Besetzung ihrer Vorstände (§ 9 Abs. 3 der Satzung) als Einheit auftreten und handeln.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde Universität Heidelberg“.
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen werden.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein fördert die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich die folgenden gemeinnützigen Zwecke:
 - a) Förderung der Universität Heidelberg, ihrer Mitglieder und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - b) Finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung von Studierenden der Universität Heidelberg;
 - c) Förderung der Beziehungen der ehemaligen Studierenden zueinander und zu ihrer Universität;

- d) Begründung und Pflege von Kontakten zwischen der Universität Heidelberg, ihren wissenschaftlichen Vertretern und ihren Studierenden sowie den Menschen in und um Heidelberg;
- e) Förderung der Beziehungen der ausländischen Absolventen untereinander, zu ihren ehemaligen deutschen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie zu ihrer Universität („Heidelberg Alumni International“).

Der Verein kann im Rahmen der vorgenannten Zwecke auch ausgewählte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fördern, mit denen die Universität Heidelberg zusammenarbeitet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zugunsten der von ihm verfolgten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Die Mitgliedschaft wird regelmäßig durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand begründet.
3. Die Beitrittserklärung kann auch über einen Freundeskreis (Sektion) auf Instituts-, Fach- oder Fakultätsebene eingereicht werden.
4. Mitglieder sind insbesondere diejenigen Personen, die Mitglieder der Universitäts-Gesellschaft e. V. und des Vereins der Freunde der Universität Heidelberg e.V. waren, und deren Mitgliedschaft durch die Verschmelzung der vorgenannten Vereinigungen auf diesen Verein begründet wurde, solange ihre Mitgliedschaft nicht gemäß § 7 dieser Satzung endet. Zu den Mitgliedern zählen weiter die diesem Verein beigetretenen Mitglieder des Freundeskreises der Stiftung Universität Heidelberg, solange ihre Mitgliedschaft nicht gemäß § 7 dieser Satzung endet.

§ 4 – Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

2. Für Studierende und noch nicht hauptberuflich tätige Absolventen bestimmt die Mitgliederversammlung einen reduzierten Betrag.

§ 5 – Ehrenmitglieder

1. Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Sie werden regelmäßig über geeignete Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen des Vereins und der Universität informiert.

§ 7 – Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die für das Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist.

2. Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.
3. Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn es mit der Bezahlung seines Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied scheidet zu dem auf das zweite Jahr folgenden Jahresende aus. Der Vorstand stellt das Ausscheiden fest und teilt es dem Mitglied schriftlich mit.

III. Vereinsorgane ---

§ 8 – Organe, Arbeitskreise

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden. Er kann Projektbeauftragte, z.B. für die Verleihung von Preisen, ernennen und diese mit Vollmachten ausstatten.

§ 9 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - 1) bis zu sechs von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen, von denen mindestens eine an der Universität Heidelberg als Hochschullehrer tätig sein soll;
 - 2) kraft Amtes der Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer seiner Amtszeit oder ein von ihm benanntes Mitglied des Rektorats;
 - 3) kraft Amtes der Dezerent des Dezernats „Beziehungspflege – Stiftungen – Vermögen“.

Die Wahl bzw. Bestellung zum Vorstandsmitglied erfordert die Zustimmung der betroffenen Person.

2. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen einzelne Ressorts gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 12 Abs. 3 der Satzung).
3. Der Vorstand schlägt aus seiner Mitte dem Kuratorium der Stiftung Universität Heidelberg drei Personen für die Wahl des Vorstandes der Stiftung vor.

§ 10 – Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt; ihr Amt endet jedoch erst mit der Wahl der Nachfolger.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Für die Wahl gilt § 13. Im Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und der Neuwahl ist der Vorstand abweichend von § 9 Abs. 1 auch mit weniger als sechs Personen ordnungsgemäß besetzt.

§ 11 – Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich oder außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Jede der vertretungsberechtigten Personen ist zur Alleinvertretung befugt.

§ 12 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann laufende Geschäfte dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen. Der Vorstand erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht.
2. Der Jahresabschluss (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) ist vom Schatzmeister zu erstellen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Bildung bestimmter Ressorts und deren verantwortliche Leitung.

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung genügt die Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand mehrheitlich oder mindestens 50 Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Für die Verlautbarung der Einladung gilt Absatz 1. entsprechend.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit ein-

facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit. Bei Änderung des Vereinszwecks, bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins wird zusätzlich auf § 18 Abs. 1 verwiesen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzendem und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren möglich. In diesem Fall hat der Vorstand den Mitgliedern eine Beschlussvorlage zuzuleiten und diese aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Beschlussvorlage ihr Votum abzugeben. Schriftliche Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der fristgemäß eingegangenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Rechenschaftslegung des Vorstands entgegen.
2. Sie wählt den Vorstand und erteilt ihm Entlastung.

3. Sie ist zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.
4. Sie wählt den oder die Rechnungsprüfer.

§ 15 – Untergliederungen und Sektionen

1. Der Verein kann Untergliederungen und auf Instituts-, Fach- oder Fakultäts-ebene Sektionen bilden.
2. Die Untergliederungen und Sektionen können sich mit Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 – Aufgaben der Sektionen

1. Die Sektionen haben die Aufgabe, die Zwecke des Vereins in Instituten, Fachbereichen oder in Fakultäten zu erfüllen .
2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben stellt die Sektionsleitung jährlich einen Finanzplan auf, über den der Vorstand beschließt.
3. Den Sektionen steht grundsätzlich ein Teil der Mitgliedsbeiträge der Sektionsangehörigen zu. Mindestens ein Viertel und nicht weniger als, € 10,00 pro Mitglied verbleiben dem Verein.
4. Die einer Sektion zustehenden Mittel werden auf separaten (Unter-)Konten des Vereins verwaltet.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer, Vermögensverwaltung, Auflösung

§ 17 – Geschäftsjahr und Rechnungsprüfer

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss wird von einem oder zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

§ 18 – Auflösung, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die binnen eines Vierteljahres einzuberufen ist. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3, Satz 3.
2. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Vereins der Stiftung Universität Heidelberg zugeführt, die es ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwe

